

# § 11 ZÄKG

## ZÄKG - Zahnärztekammergesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

- (1) Die Kammermitglieder haben Anspruch auf die Wahrung ihrer beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen durch die Österreichische Zahnärztekammer.
- (2) Sie sind berechtigt, die Delegierten gemäß diesem Bundesgesetz zu wählen und als solche gewählt zu werden.
- (3) Jedes Kammermitglied hat Anspruch auf Ausstellung eines Zahnärzteausweises.

In Kraft seit 01.12.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)